

ein zweites, drittes, viertes Mal die christliche Lehre durchnehmen kann, ohne sich zu wiederholen.

Der Verfasser dieser Anzeige hat mit Hilfe zweier Mitbrüder eine gut lesbare deutsche Übersetzung des Buches besorgt und in vier getrennten Bändchen erscheinen lassen und noch ein fünftes Bändchen hinzugefügt mit den Lehrentscheidungen des Vatikanums und einer Auslese aus den Rundschreiben und Verordnungen der letzten vier Päpste.²⁾

Innsbruck.

P. M. Gatterer S. J.

(Ein Ehekasus — „Paradebeispiel von formaler Unvernunft“.) Alfred E. Hoche, vordem Professor der Psychiatrie in Freiburg i. Br., hat ein Buch herausgegeben: „Jahresringe, Innenansicht eines Menschenlebens“, J. F. Lehmanns Verlag, München 1934, eine Biographie, anders als die übrigen, urwüchsig, lebensnah, nicht ohne Seitenhiebe. Der Psychiater stößt auch auf das Kirchenrecht. Drastisch mag er selbst den Ehekasus schildern:

„Vernunft wird Unsinn —“

(Faust.)

„Einer meiner Patienten, ein sehr intelligenter, feingebildeter Mann, der seit Jahren geschieden war, wollte wieder heiraten; beide Teile waren katholisch; als sie sich zur kirchlichen Trauung meldeten, wurde ihnen bedeutet, daß ein absolutes Hindernis vorliege. Was stellte sich heraus: die erste Ehe zwischen dem katholischen Mann und einem evangelischen Mädchen war in der evangelischen Kirche gesegnet worden, galt aber für die katholische Kirche — nach dem noch gültigen Beschluß eines Konzils, ich denke des Tridentiners — als katholisch geschlossen und konnte nur durch päpstlichen Dispens gelöst werden. Die Bestimmung galt nur für die in Deutschland Beheimateten; man mußte ‚natus in Germania‘ sein. Diese Voraussetzung traf in scherzhaft anmutender Form zu. Der Mann hatte seinerzeit diese Welt an einem für diesen Zweck ungewöhnlichen und ganz ungeeigneten Ort betreten; die Wände, die er zuerst beschrieb, waren die des Wartesaales auf dem Bahnhof Rastatt, in den seine Mutter, Ausländerin, auf der Reise in die Schweiz begriffen, noch im letzten Augenblick eingeladen worden war. Auf diese Art war er natus in Germania, und seine erste Ehe bestand noch fort. Hätte er sich etwas

²⁾ Erschienen bei Fel. Rauch in Innsbruck. 1. Bändchen: „Einkleitung und vom Glaubensbekenntnis“, S 3.— 2. Bändchen: „Von den Sakramenten“, S 3.75. 3. Bändchen: „Von den Geboten“, S 2.25. 4. Bändchen: „Vom Gebet und vom Vaterunser“, S 2.25. 5. Bändchen: „Das Vatikanische Konzil. Auslese aus dem kirchlichen Rechtsbuch und aus Rundschreiben der vier letzten Päpste“, S 3.— In fünf Leinenbändchen S 23.25. Jedes Bändchen wird gesondert abgegeben.

weniger beeilt und mit seinem Debut auf den Wartesaal des Basler Hauptbahnhofs gewartet, wäre er kirchlich nicht mehr verheiratet gewesen. Angesichts dieses Paradebeispiels von formaler Unvernunft versuchte ich beim Erzbischof eine persönliche Intervention zugunsten des Paares. Er war weniger zugänglich als in der Böllerfrage und sagt mit priesterlicher Salbung: „Ja, das bonum generale wird auch einmal zu malum speciale.“ Mein Einwand, daß dann die beiden wohl aus der Kirche austreten würden, schien vorgesehen zu sein; die Antwort kam wie aus der Pistole geschossen: „An solchen Mitgliedern verliert die Kirche nichts.“ Nach meiner Erinnerung ist auch der päpstliche Dispens ausgeblieben.“ (S. 232—233.)

Die Lösung bedarf keiner Erläuterung, wohl aber einer Läuterung. Es ist zu bedauern, daß selbst gebildete Nicht-Katholiken das Problem „Gesetz und Ehe“ so wenig fassen: Die Ehe „hat Gott zum Urheber“ (Leo XIII., „Arcanum“, 10. Febr. 1880); die Vorschriften des göttlichen Rechts bestimmen ihre Natur, ihre wesentlichen Eigenschaften und Wirkungen. Für die Getauften ist die Ehe als heiliges Sakrament zu treuen Händen der Kirche anvertraut. Das göttliche Recht wollte die Ehe als Vertrag, das kirchliche Recht sollte in seinem Bereich die Vertragsnormen ergänzend gestalten. So regelte und regelt die Kirche die Eheschließungsform, zeitentsprechend, oft auch örtlich verschieden, stets zum öffentlichen Wohle; es kann dann zwar bei der Unzulänglichkeit aller menschlichen Gesetze die Einzelanwendung unter nicht gerade gewöhnlichen Umständen hier und da einmal formalistisch erscheinen und sein; aber in solchen oder in „scherzhaft anmutenden“ Fällen und bei Härten wird die Kirche gerne von ihren eigenen Gesetzen jede vernunftgeforderte Dispens erteilen; doch kann die Kirche sich nicht ein Einbrechen in die göttliche Rechtssphäre anmaßen, wie etwa im obigen Ehefalle die Auflösung einer nun einmal gültig geschlossenen, kraft göttlichen Rechts unauflöslichen Ehe, so daß ein „päpstlicher Dispens“ nach vollzogener Ehe unmöglich ist (vgl. die can. 1013, § 2; 1015, § 1; 1110; 1118; 1119; 1962 u. a.). Gott weiß, was der Menschheit frommt, auch bei der Schaffung der Ehe mit ihren Wesenseigenschaften der Einheit und Unauflöslichkeit; das Ziel ist die Fortpflanzung und Erziehung des Menschengeschlechtes, der Mensch hat sich da einzufügen, und hier hat das etwaige Mißlingen seinen letzten Grund nicht nur in der allgemeinen, naturgegebenen, geschöpflichen Abfälligkeit vom gottgewollten Ideal, sondern auch in der menschlichen Erbsündlichkeit und deren Folgen.

Geistingen-Sieg.

P. Dr P. Fink C. Ss. R.